Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 3 (Paulinum).
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 170. **Mittwoch** den 5. April 1899. **93. Jahrgang.**

Arbeits- und Ruhezeiten in Ladengeschäften.

Die „Berl. Corresp." schreibt: Die in der neuesten Novelle zur Gewerbeordnung angestrebte Festsetzung einer Minimalruhezeit von 10 Stunden für die in offenen Verkaufsstellen beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter, sowie die ebendaselbst vorgesehene Herbeiführung eines einheitlichen Ladenschlusses werden zur Zeit in den betheiligten Berufskreisen und deren Fachorganen lebhaft erörtert. Bei dieser Gelegenheit treten vielfach Wünsche zu Tage, die über die Grundlinien des dem Reichstage vorliegenden Gesetzentwurfes theilweise weit hinausgreifen. Eine ganze Anzahl kaufmännischer Vereinigungen ist bezüglich des Ladenschlusses der Meinung, daß eine allgemeine reichsgesetzliche Regelung desselben platzgreifen müsse, während die Gewerbegesetznovelle die höhere Verwaltungsbehörde ermächtigt, auf Antrag von mindestens zwei Drittheilen der betheiligten Geschäftsinhaber nach Anhörung der Gemeindebehörden für alle oder einzelne Geschäftszweige anzuordnen, daß während bestimmter Stunden in der Zeit zwischen 8 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens oder in der Zeit zwischen 9 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens die Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit einer gesetzlichen Vorschrift über den gleichzeitigen Schluß der Verkaufsläden ist vor einigen Jahren in der Commission für Arbeiterstatistik eingehend erwogen worden. Damals sind durch Umfragen mittels Fragebogen und durch mündliche Vernehmung von Auskunftspersonen die Ansichten und Wünsche sowohl der Handelsgehilfen als der Principale in weitgehendem Maße erkundet worden. Wenngleich schon damals die gesetzliche Festlegung der Ladenzeit von mehreren Seiten, namentlich von den Gehilfenvereinen, als eine Nothwendigkeit dargestellt wurde, so fallen doch die praktischen Bedenken gegen eine schematische Regelung der Frage so schwer ins Gewicht, daß in der Gewerbeordnungsnovelle von dem Erlaß einer Zwangsvorschrift zur Verkürzung der Geschäftszeit Abstand genommen worden ist. Ist in einem Orte die überwiegende Mehrheit von Kaufleuten derselben Branche der Meinung, daß die Ladenzeit eingeschränkt sei, so wird sich ihnen im Falle der Annahme des Entwurfes so nun so die Möglichkeit bieten, ihren Willen zu allgemeiner Geltung zu bringen, wobei es von nicht zu unterschätzendem Vortheil ist, daß auf locale und örtliche Unterschiede gebührend Rücksicht genommen werden kann. Die kaufmännischen Vereinigungen, die sich darauf berufen, daß sie die Auffassungen breiter Berufskreise vertreten, werden unschwer so viel Stimmen sammeln können, um eine einheitliche locale Ladenschlußstunde auch gegen die Opposition der Minderheit durchzusetzen. Der Weg zum Ziele ist in der Novelle gewiesen.

Bemängelt wird ferner, daß den Handelsgehilfen eine, wie Manche meinen, zu kurze Ruhezeit (10 Stunden) zugemessen wird, anstatt für die Gesammtheit der Verkaufsläden die Arbeitszeiten zu normiren, womit angeblich auch denjenigen Geschäftsinhabern gedient wäre, die kein Personal in ihren Diensten haben. Dieser Einwand geht von einer falschen Voraussetzung aus. Die Absicht des Gesetzgebers ist in erster Linie darauf gerichtet, den kaufmännischen Angestellten Schutz vor Ueberanstrengung zu gewähren. Dementsprechend wird zunächst diesen in abhängigen Stellungen befindlichen Personen eine angemessene Ruhezeit verbürgt. Die selbstständigen Detaillisten, welche allein oder nur mit Hilfe ihrer Familie das Geschäft betreiben, kommen hierbei nicht in Betracht. Fühlen dieselben das Bedürfniß, auch ihrerseits die Arbeitsstunden zu begrenzen, so steht ihnen solches auf dem Wege der Vereinbarung mit anderen Principalen durch Einführung einer allgemeinen Ladenschlußstunde frei. Dem socialdemokratischen Verlangen aber, die Minimalruhezeit durch einen möglichst kurz bemessenen Maximalarbeitstag zu ersetzen, wird der Reichstag schwerlich seine Zustimmung ertheilen. Ein solcher Antrag ist wohl geeignet, die socialdemokratischen Agitationen von Neuem zu beleben, keineswegs aber, an Stelle des Guten etwas Besseres zu setzen; vielmehr würden solche Anträge der Erledigung des bedeutungsvollen socialreformatorischen Entwurfes beträchtliche Schwierigkeiten bereiten.

Endlich wird gleichfalls von socialdemokratischer Seite darüber Klage geführt, daß nicht alle in kaufmännischen Berufen beschäftigten Personen der Wohlthat einer Sicherung ihrer Ruhezeiten theilhaftig werden sollen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist aber ausgegangen von den Erhebungen der Commission für Arbeiterstatistik über die Arbeitsverhältnisse der in den Ladengeschäften thätigen Angestellten, beschränkt daher seine Geltung auch auf die unter den Titel VII der Gewerbeordnung fallenden Hilfspersonen in den „offenen Verkaufsstellen". Da es nun unmöglich ist, die auf Grund amtlicher Untersuchungen über die Verhältnisse bestimmter Erwerbszweige vorgeschlagenen gesetzgeberischen Maßnahmen auf andere Berufsgruppen auszudehnen, für die das zur Begutachtung erforderliche Material nicht vorliegt, so können auch die socialdemokratischen Klagen nur dazu dienen, das Zustandekommen des Gesetzes zu erschweren und zu verzögern.

Deutsches Reich.

S. R. K. **Berlin**, 4. April. (Die Bedeutung des Mittellandcanals.) Ein Zeugniß für die Bedeutung, welche man dem geplanten Rhein-Weser-Elbecanal in Süddeutschland beilegt, liefert die „Süddd. Reichs-Corr." in einem längeren Artikel, dem wir Folgendes entnehmen: Der die Nord- und Ostsee verbindende Kaiser-Wilhelm-Canal konnte nur von einem so leistungsfähigen Gemeinwesen, wie das Reich, geplant und vollendet werden, und wenn der jetzt die deutschen Wasserwirthschafts-Interessenten auf das Lebhafteste beschäftigende sogenannte „Mittellandcanal" auch im Wesentlichen eine Sache des preußischen Staates ist, so dankt dieses Project seine Verwirklichung doch ebenfalls nur dem Umstande, daß die Schultern des preußischen Volkes erst seit dem Anbruch der neuen nationalen Aera das Maß von Tragfähigkeit gewonnen haben, um es mit einem Unternehmen wie der Mittellandcanal belasten zu dürfen. Ein Blick auf die Karte zeigt, daß die Schaffung einer directen binnenländischen Wasserverkehrsstraße vom Rhein bis zur Elbe, von wo die Verbindung bis zum fernsten Osten des Vaterlandes gesichert ist, nicht blos eine provinzielle oder preußisch-particularistische, sondern eine eminent nationale Bedeutung hat. Für Süddeutschland insbesondere erhält der Rhein, der bisher als Hauptverkehrsstraße des Wasserverkehrs nur in der Richtung nach den Niederlanden und weiter westwärts in Betracht kam, eine ganz neue Bedeutung nach der eigenen nationalen Seehandelsmetropole mit den Mündungen deutscher Ströme in die Nordsee. Es ist nicht nur die Möglichkeit, sondern die hohe Wahrscheinlichkeit, um nicht zu sagen Gewißheit, vorhanden, daß nach Fertigstellung des Mittellandcanals sich für die süddeutsche Industrie und Landwirthschaft ganz neue Verkehrsconjuncturen ergeben dürften, deren richtige Erkennung und Verwerthung dem volkswirthschaftlichen Gedeihen der süddeutschen Staaten und Bevölkerungen einen mächtig wirkenden Impuls verleihen wird. Diese Erwägung erscheint nun völlig ausreichend, um bei uns im Süden einem Unternehmen, welches dem weiten Blick der Regierung des Kaisers und Königs Wilhelm II. das rühmlichste Zeugniß ausstellt, allseitige lebhafte Sympathien zuzuführen. Denn mit Herstellung des Mittellandcanals verschwindet abermals eine gewichtige trennende Schranke im Innern Deutschlands, wird dem Verkehr zwischen den einzelnen deutschen Gauen abermals eine dankenswerthe Erleichterung geboten, welche, wie die Durchbrechung einer jeden, sei es natürlichen oder künstlichen Schranke, von wohlthätigem Einflusse auf die innere Annäherung der deutschen Bevölkerungen und dazu beitragen wird, daß das trennende Moment, welches in der verschiedenen Eigenart der deutschen Stämme liegt, mehr und mehr hinter das Bewußtsein der nationalen Gleichartigkeit und Zusammengehörigkeit zurücktritt. So wird man in Süddeutschland den Bau des Mittellandcanals nicht nur als eine werthvolle verkehrspolitische Errungenschaft, sondern auch als ein weiteres Band der nationalen Zusammengehörigkeit begrüßen, in welcher wir den sichersten Hort unserer staatlichen, wie auch unserer wirthschaftlichen Zukunft besitzen.

⊙ **Berlin**, 4. April. (Telegramm.) Der Kaiser empfing gestern den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Staatsminister von Bülow, zum Vortrage. — Heute Morgen hörte der Kaiser die Vorträge des Chefs des Militärcabinets, Generals von Hahnke, des General-Inspecteurs des Ingenieur- und Pionircorps und der Festungen Generallieutnants Frhrn. von der Goltz und des Chefs des Admiralstabes der Marine, Contre-Admirals Bendemann. Zur heutigen Frühstückstafel beim Kaiserpaare ist Graf Görtz geladen.

— Minister von Miquel besuchte gestern in Göttingen Geheimrath von Planck. Er ist heute zurückgekehrt.

* **Flensburg**, 3. April. Die hiesige Stadtvertretung faßte in einer außerordentlichen Sitzung den einstimmigen Beschluß, einen Bismarck-Brunnen zu errichten.

A. **Charlottenburg**, 3. April. Die Charlottenburger Polen, welche etwa den dritten Theil der dortigen katholischen Gemeinde ausmachen, hatten vom Charlottenburger Propst die Einführung von polnischen Predigten gefordert, wurden aber abschlägig beschieden. Jetzt haben sie eine mit einigen Tausend Unterschriften bedeckte Petition in dem gedachten Sinne an den bischöflichen Delegaten in Berlin gesandt.

⊙ **Braunschweig**, 4. April. (Telegramm.) Der Regent Prinz Albrecht ist mit seinem jüngsten Sohne, dem Prinzen Friedrich Wilhelm, über Ulissingen und London nach dem Seebade Ilfracombe (englische Grafschaft Devon) abgereist und wird dort mehrere Wochen verweilen.

x. **Erfurt**, 3. April. Wie die Lohncommission der hiesigen Holzarbeiter dem „Anz." mittheilt, sind die gestellten Forderungen (9stündige Arbeitszeit, 10 Proc. Lohnerhöhung und Garantie des vereinbarten Wochenlohnes bei Accordarbeiten von Arbeitgebern abgelehnt worden. In der gemeinschaftlichen Sitzung rechtfertigten die Arbeitgeber ihren ablehnenden Standpunct zu den Forderungen mit dem Hinweis auf den Stand der hiesigen Möbelindustrie, wiesen auf die in hiesigen Geschäften geführten Berliner Exportmöbel hin, welche Concurrenz einen Aufschlag auf die selbstgefertigten Möbel nicht gestatte.

v. **Gotha**, 4. April. (Privattelegramm.) Der gemeinschaftliche Landtag ist zum 10. April nach hier einberufen.

* **Gotha**, 4. April. Dem Fürsten Bismarck, ihrem Ehrenbürger, haben die Städte Thüringens am 1. April eine prächtige Trauer-Blumenspende auf den Sarg legen lassen.

th. **Rudolstadt**, 3. April. Noch ist der Aufruf der deutschen Studentenschaft nicht verhallt und schon leuchtete am Abend des 1. April von der Höhe des Zeigerheimer Berges das erste Feuer zum Gedenken des großen Kanzlers, der uns des Reiches Herrlichkeit aufs Neue geschaffen: Am Sonnabend Abend weihte der Verein „Rudolstädter Abend" hierselbst das erste Bismarck-Feuerzeichen im deutschen Reiche nach Anregung der deutschen Akademiker. Allein nicht eine bloße Säule ist es, von der fortan die Feuer lodern werden — eine kleine Ritterburg ist auf dem scharfen Grat des Zeigerheimer Berges erstanden mit einem 9½ Meter hohen Thurm und einem 4 Meter hohen und 3½ Meter langen Anbau, die beide von Zinnen gekrönt sind. In halber Höhe des Thurmes führt eine Bogenthür auf das Dach des Anbaues, während man durch einen erkerartigen Seitenbau auf die Plattform des Thurmes gelangt. Von hier bietet sich dem Auge ein ungemein fesselndes Bild. Im Osten schweift der Blick über das ganze Saalthal bis zur Leuchtenburg, und westlich tauchen die waldgekrönten Höhenzüge des Schwarza-Gebietes majestätisch empor. Der Aussichtspunct ist einer der reizendsten der ganzen Umgegend, und es war ein durchaus glücklicher Gedanke, gerade an diesem Puncte dem Träger des gewaltigsten Namens unseres Jahrhunderts ein Denkmal zu errichten. An der Nordseite des Thurmes ist auf einer Grabplatte Wappen und Wahlspruch des Altreichskanzlers erhaben aus Sandstein gemeißelt angebracht. Der ganze Bau ist aus Kalkstein vom Zeigerheimer Berg massiv aufgeführt. Der Plan, diesen Thurm zu bauen, wurde am 30. December 1898 gefaßt. Nachdem sich Anfang Januar ein Ausschuß gebildet hatte, wurde der Bau am 10. Februar begonnen und am 24. März vollendet. Der Grund, auf dem der Thurm steht, ist Eigenthum der Familie Mackeldey-Schwarze und von dieser dem „Rudolstädter Abend" geschenkt worden. — Die Einweihungsfeier fand unter großer Betheiligung der Bevölkerung statt. Da man in Folge der nasskalten Witterung der letzten Wochen von einer Cementirung der Thurmplatten zunächst abgesehen hatte, war ein mächtiger Schutzerhaufen vor dem Bau errichtet, dessen lodernde Gluth weit hinaus leuchtete in das Thal der Saale. Rechtsanwalt Klingehammer hielt, nachdem das Weihelied „Flammen empor" verklungen war, die Festrede in poetischer Form, die die beifälligste Aufnahme fand. Der Ausschuß der deutschen Studentenschaft hatte einen telegraphischen Glückwunsch gesandt, dem Fürsten Herbert Bismarck war brieflich Mittheilung von der Feier gemacht worden. Der Massengesang „Deutschland, Deutschland über Alles" beschloß die Feier. Später fand ein Commers statt, bei dem unser Reichstagsabgeordneter Fabrikbesitzer Müller des Fürsten Bismarck mit tief empfundenen Worten gedachte. Die ganze Feier nahm einen erhebenden Verlauf. — Jetzt ragt der Thurm auf dem Zeigerheimer Berg hinaus in das Land, ein würdiger Gedenkstein für den Größten der Deutschen.

* **Baden-Baden**, 3. April. Eine hübsche Ehrengabe übersandte, wie angekündigt, der Weißenburger Kreis zum 80. Geburtstage des Reichskanzlers in Gestalt einer in Straßburg kunstvoll ausgeführten Adresse mit den Unterschriften der 83 Bürgermeister des Kreises. Der Text lautet: „Euer Durchlaucht bitten die sämmtlichen Bürgermeister des Weißenburger Kreises im Namen der durch sie vertretenen Bevölkerung, zur Feier der ruhmgekrönten und reichen Vollendung des 80. Lebensjahres den Ausdruck ihrer begeisterten und treu ergebenen Huldigung hochgeneigtest entgegennehmen zu wollen. In dankbarer Erinnerung an die so überaus segensreiche Wirksamkeit Euer Durchlaucht im Reichslande, sowie an das dem Kreise Weißenburg insbesondere stets bewiesene hohe Wohlwollen wünschen die Unterzeichneten, es möge mit Hilfe Gottes Euer Durchlaucht vergönnt sein, noch lange Jahre in geistiger Frische und körperlicher Rüstigkeit Leiter des Reiches zu sein zum Segen des gemeinsamen deutschen Vaterlandes und unseres lieben Heimathlandes Elsaß-Lothringen."

W. **Stuttgart**, 2. April. Am hiesigen Bismarck-Denkmal wurden gestern anläßlich des Geburtstages des ersten Reichskanzlers prachtvolle Lorbeerkränze niedergelegt. — Der demokratische „Beobachter" macht in einem „Wieder ein Preuße!" überschriebenen Artikel seinem Aerger darüber Luft, daß abermals ein preußischer General an die Spitze des württembergischen Armeecorps berufen ist; der „Beobachter" muß am Schlusse des Artikels übrigens selbst zugestehen, daß der scheidende preußische General v. Lindequist „es verstanden hat, die Sympathien der Württemberger sich zu erwerben". — Das „Militärverordnungsblatt" veröffentlicht neue Bestimmungen über militärische Hilfscommandos bei öffentlichen Nothständen. Nach dem soeben erschienenen Jahresberichte des Präsidiums des „Württembergischen Kriegerbundes" umfaßt dieser Bund jetzt 1400 Vereine mit rund 67 000 activen Vereinskameraden. — Die socialdemokratische Partei Württembergs hielt heute hier ihre diesjährige Landesversammlung ab, die von hier und auswärts stark besucht war. Hauptredner waren die Abgeordneten Kloß und Blos, die von ihrem radicalen Standpuncte aus die politischen Zustände im Lande und im Reiche kritisirten. Nach dem Thätigkeitsberichte des Landesausschusses zählt die Partei jetzt 119 Mitgliedschaften im Lande (Zuwachs: 16). Der Stand des Parteiorgans „Schwäbische Tagwacht" wird als günstig bezeichnet, die Frage der Gründung eines Wochenblattes wurde vorläufig unerledigt gelassen. Aus der Landescasse wurden für 500 öffentliche Versammlungen die Kosten bezahlt. Der Bericht constatirt „lebhafte Kührigkeit in der Partei".

Feuilleton.

Das Conclave.

Von Karl v. Bruchhausen (Hamela).
Nachdruck verboten.

„Der Papst ist todt; wir machen einen neuen Papst." So lautet im Anklang an das bekannte „Le roi est mort" u. s. w. ein altes römisches Sprichwort, das vielleicht schon aus der Zeit stammt, da sich noch die ganze Einwohnerschaft der ewigen Stadt an der Erklärung eines neuen Papstes betheiligte. Aber die Neubesetzung des heiligen Stuhles stellt doch eine mildere Form des Ueberganges der Regierungsgewalt von der einen Hand in die andere dar, denn hierbei haben die aus dem Sterbesaal schreitenden Höflinge nicht nöthig, die in die Augenwinkel gelockte Thräne rasch fortzuwischen, um mit strahlendem Gesicht den neuen Herrn zu beglückwünschen.

Zwischen dem Tage, an dem nach alten Ritus der mit schwarzem Mantel angethane Camerlengo (Cardinal-Kämmerer) an das Todtenbett des Papstes tritt, mit dem nur hierzu bestimmten silbernen Hammer dreimal auf die Schläfe des Dahingeschiedenen klopft, unter Nennung des Vornamens die Frage thut: Schläft Du? und dann, wenn keine Antwort erfolgt, das De profundis anstimmt; zwischen jenem Tage und dem Zusammentritt des Conclaves liegt eine Frist von mindestens neun, höchstens zwölf Tagen. So bestimmen es alte Satzungen. Inzwischen werden mit dem höchsten kirchlichen Pomp die irdischen Ueberreste des verstorbenen Papstes zur Ruhe gebettet; es werden aber auch Conferenzen gehalten, Berathungen getroffen, sanfte Beeinflussungen angewandt.

In den ältesten Zeiten wählte, wie schon bemerkt, das Volk im Verein mit dem Klerus den neuen Papst, wobei die interessirten weltlichen Machthaber ihre Wünsche nach Kräften durchzusetzen suchten; später ging das Wahlrecht ausschließlich auf die Cardinäle über. Die katholische Kirche ist dann auch nach Kräften und nicht ohne Erfolg bestrebt gewesen, den weltlichen Einfluß bei der Papstwahl möglichst auszuschließen. Daß unsere Staatswesen die Hand im Spiele behalten möchten, ist wohl begreiflich, denn mit seltenen Ausnahmen — und ganz besonders augenblicklich — bedeutet die Papstwahl immer den Sieg einer politischen Partei über die andere. Da war vor Jahr und Tag, als es einmal mit der Gesundheit Leo's XIII. nicht zum Besten stand, zu lesen: „Der Papst hat beschlossen, daß die Wahl seines Nachfolgers völlig frei und unbeeinflußt sei. Daher wird das Veto der Mächte abgeschafft." Kann der Papst das einseitig, da es sich doch um historisch überkommene Rechte handelt? Gewiß, ein Rechtsbruch wäre es, wenn sich der Vatikan auch darauf berufe, daß er solche Ansprüche niemals offen anerkannt habe, aber wer wollte die Kirchenleitung zwingen, ihn nicht zu begehen, wenn sie ihn für ihre Zwecke für ersprießlich hält? Den Mächten bleibt dagegen kein Zwangsmittel, denn die Versagung der Anerkennung eines nicht genehmen Papstes wäre ein zweischneidiges Schwert, dessen Schärfe sich zu leicht gegen den Versager selbst richten könnte. Aber sehen wir zu, was es mit diesem „Veto" auf sich hat. Der Ausdruck verführt vielfach zu einer falschen Auffassung. Nicht um ein Veto-Recht nach erfolgter Wahl handelt es sich, sondern um das Ausschließungsrecht einer — und nur einer — bestimmten Persönlichkeit vor der Wahl. Und dieses Recht steht — oder stand? — nur drei Mächten zu: Frankreich, Oesterreich-Ungarn und Spanien (unter Hinzurechnung von Portugal). Möglich, daß diese Mächte versuchen werden, auch bei nächster Gelegenheit in der alten Weise zu verfahren, und vielleicht ist die eben aufgetauchte dunkle Nachricht, daß zwischen Frankreich und dem Vatikan ein völliger Bruch bevorstehe, auf solche Bestrebungen zurückzuführen. Frankreichs Interessen kommen bei der Neuwahl freilich ganz besonders in Frage; wir erinnern nur an das von den Franzosen beanspruchte Patronat über alle Katholiken im Orient wie in Ostasien. Nicht minder sichtbar kann die Hand des Papstes sich in anderen Staaten machen; man vergegenwärtige sich das auf klerikalen Gebilden mit aufgebaute Staatswesen Oesterreichs, die Karlistennest Spaniens, die widerspenstigen katholischen Irländer in Großbritannien, die katholischen Polen Rußlands. Und Deutschlands Hohe Politik wollen wir hier nicht treiben, aber wir haben in der Zeiten Lauf genugsam erfahren, was angesichts der starken Centrumspartei das Wort des Papstes selbst in unseren inneren Parteiangelegenheiten vermag. Giovanni Bertheler, der italienische Verfasser eines tüchtigen Buches über „den zukünftigen Papst", meint: vermöge der vier deutschen Cardinäle (einschließlich des Polen Ledochowski und des Jesuiten Steinhuber) sei das deutsche Reich im Stande, seine Ansichten und Wünsche im Conclave zur Geltung zu bringen. Wir kennen über eine derartige Annahme — leider! — nur höchstens. Italien endlich, das bei der Papstwahl meistbetheiligte Land, muß auf den leisesten Versuch, die Wahl auf einen ihm genehmen Mann zu lenken, von vornherein verzichten. Jede Handlung in dieser Richtung würde den entgegengesetzten Erfolg haben, und es würde sich alsbald der Ruf erheben: da sieht man es, die Kirche ist seit dem Verlust des Patrimonium Petri nicht mehr frei in ihren Bewegungen! Diesen Vorwurf fürchtet das königliche Italien wie das höllische Feuer, und um ihn nicht aufkommen zu lassen, bescheidet es sich den Maßnahmen des Vatikans gegenüber zu einer Haltung, die manchmal einer demüthigen Schüchtheit verzweifelt ähnlich sieht.

Ganz besonders unangenehm wäre es den italienischen Staatslenkern, wenn das Conclave etwa außerhalb Roms abgehalten werden sollte. Dieser Gedanke nahm bei dem Tode Pius' IX. eine recht greifbare Gestalt an. Eine große Anzahl der Cardinäle, darunter auch Gioachino Pecci (Leo XIII.), verfochten ihn, und nahmen erst davon Abstand, als der damalige Ministerpräsident Crispi die bündigsten Erklärungen hinsichtlich der vollen Freiheit des Conclave abgab. Böse Zungen wollen freilich wissen, am wirksamsten sei dabei die Drohung des alten Garibaldianers gewesen: tritt das Conclave außerhalb Roms zusammen, so besetzen italienische Soldaten alsbald den Vatikan! Jedenfalls erwiesen sich die von Pius IX. kurz vor seinem Tode zum Schutze der Freiheit des Conclaves ausgearbeiteten Bestimmungen 1878 als unnöthig und in der That ist das Conclave nirgendwo freier, weltlichen Einflüssen irgend welcher Art mehr entzogen, als gerade in Rom. Es ist daher nicht anzunehmen, daß gegenwärtig wieder die Abhaltung der Papstwahl im Auslande ernstlich in Frage kommen könnte. Darüber zu entscheiden würde das Cardinalscollegium haben, denn während des Interregnums geht die Souveränetät des Kirchenoberhauptes auf die Gesammtheit der Cardinäle über, was sich auch darin ausdrückt, daß bei allen feierlichen Gelegenheiten, so im Conclave, ihr Sessel mit einem Ehrenhimmel von hellblauer Farbe — bei den noch vom Vorgänger des letzten Papstes Ernannten sind sie grün — überspannt werden. Da sich aber die höchste Gewalt der Geschäftserledigung wegen in einzelnen Personen verkörpern muß, so wurden von Alters her drei bestimmte Functionäre besonders an die Spitze gerufen. Das wären zur Zeit die Cardinäle Martel, Lebochowski und Oreglia. Unter diesen nimmt wieder der Cardinal-Kämmerer Oreglia den ersten Posten ein. Er leitet die Begräbnißfeierlichkeiten des hingeschiedenen Papstes, er beruft die Cardinäle zum Conclave und führt dort die Aufsicht.

Am zehnten Tage des Interregnums tritt in der Regel das Conclave im Conclave zusammen. Das klingt widersinnig, ist aber richtiges Deutsch. Ursprünglich bedeutet nämlich Conclave die für die Papstwahl bestimmte Zimmerflucht im Vatikan, also eine Oertlichkeit; dann ist die Bezeichnung auf die Körperschaft der sich dort versammelnden Cardinäle übergegangen. Ja, auch die Wahlhandlung selbst verstehen einige darunter.

Jene Zimmer oder Säle werden durch Tuchwände in ebenso viele, mäßig weite und in einer Reihe liegende Zellen eingetheilt, als Cardinäle vorhanden sind. Das wären gegenwärtig 57; es werden aber wohl einzelne Zellen frei bleiben, da z. B. die Erzbischöfe von Sidney und Baltimore kaum rechtzeitig eintreffen können. Im Jahre 1878 waren 22 nichtitalienische Cardinäle anwesend. Welche Zellen die einzelnen Cardinäle mit zwei, bisweilen auch drei untergebenen Priestern einzunehmen haben, bestimmt das Loos. Die weiteren Vorgänge sind durch die Päpste

SLUB
Wir führen Wissen.